



Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. III/6
(Bergbau - Rechtsangelegenheiten)
Denisgasse 31
1200 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMWFW-	WP-GSt/Th/Sc	Josef Thoman	DW 2165 DW 42165	13.05.2015

62.012/0006
-III/6/2015

Änderung des Mineralrohstoffgesetzes; Bergbau-Unfallverordnung 2015

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie erfolgt in der Republik Österreich durch verschiedene Gesetzgebungsverfahren; sowohl auf landesrechtlicher wie auch auf nationaler Ebene. Diese Aufsplitterung hat zur Folge, dass auch gut informierte BürgerInnen einer richtlinienkonformen Umsetzung kaum folgen können. Dies dient weder einer transparenten, noch einer effizienten und qualitativ hochwertigen Gesetzgebung bzw. Verwaltung. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Ruf nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit kein Selbstzweck ist: Die Erfahrung zeigt, dass intransparente Regelungen durchaus dazu verwendet werden, wünschenswerte, notwendige oder durch die Rechtssystematik erforderliche Sachverhalte nicht umzusetzen bzw. ausreichende Kontrollen zu erschweren.

Zusammenfassung

Aus Sicht der BAK wird die Seveso-III-Richtlinie mit den vorliegenden Entwürfen nur unzureichend umgesetzt. Gleichzeitig werden bestehende Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit grundlos aus dem bestehenden Gesetzestext bzw. aus der Verordnung gestrichen.

Konkret betrifft dies im Mineralrohstoffgesetz die Streichung der Verordnungsermächtigung betreffend Information über Gefahren, Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen sowie die entsprechenden Verweise auf die *Gewerbeordnung 1994 in der Fassung der geplanten Novelle*.

Gleichzeitig werden mit der geplanten Bergbau-Unfallverordnung 2015 folgende Bestimmungen und Vorschriften ohne nachvollziehbare Begründung gestrichen bzw nicht umgesetzt:

- die Aktualisierung und Übermittlung des Sicherheitsberichts,
- die nachweisliche Überprüfung, Beurteilung und Verbesserung von Gefahrenquellen,
- die Pflicht zur Erprobung des internen Notfallplans in Abständen von höchstens 3 Jahren,
- die Verpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber folgende Angaben zugänglich zu machen: Standort des Betriebs, Bestätigung der Informationsübergabe an die Behörde, Erläuterung der Betriebstätigkeit sowie Information über die verwendeten gefährlichen Stoffe.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

Bergbau-Unfallverordnung 2015

Zu § 5:

Weder die Bestimmungen aus § 5 Abs 2 der geltenden Bergbau-Unfallverordnung noch Artikel 10 Abs 3 sowie Artikel 10 Abs 5 der Seveso-III Richtlinie finden im übermittelten Entwurf der Bergbau-Unfallverordnung 2015 Niederschlag.

Dadurch kommt es zu einer nicht nachvollziehbaren Reduktion der Überprüfungs- und Aktualisierungspflichten des Sicherheitsberichts. Gleichzeitig werden durch die Seveso-III Richtlinie der EU klar definierte Pflichten betreffend der Aktualisierung des Sicherheitsberichts und der internen/externen Notfallpläne, wie auch Informationspflichten gegenüber Behörden und Bevölkerung in ihrer Bedeutung geschwächt. Aus Sicht der BAK ist daher zu hinterfragen ob es sich bei den vorliegenden Entwürfen um eine ordnungsgemäße Umsetzung der EU-Richtlinie in das nationale Recht handelt.

Zu § 7:

Auch § 7 Abs 4 der geltenden Bergbau-Unfallverordnung findet sich in der geplanten neuen Verordnung nicht wieder. Dieser verpflichtet die unter diese Richtlinie fallenden Betriebe, die Ermittlung und Beurteilung von Gefahrenquellen auf Übereinstimmung mit aktuellen Kenntnissen und Änderungen des besten Standes der Technik nachweislich zu prüfen und zu verbessern. Damit werden aus Sicht der BAK auch Art 5 Abs 1 der Seveso-III-Richtlinie sowie Art 7 Abs 1 lit G, welche ua dem Betreiber gewisse Informationspflichten gegenüber potentielle Gefahrenherde auferlegen, nicht vollständig umgesetzt.

Zu § 10:

Hier ist ebenfalls festzustellen, dass auferlegte Pflichten, die der Sicherheit von Umwelt, Leben und Gesundheit dienen, gestrichen bzw in ihrem Umfang reduziert werden. So findet sich in der geltenden Fassung der Bergbau-Unfallverordnung in Abs 6 die Pflicht zur Erprobung des internen Notfallplans in Abständen von höchstens 3 Jahren. In der Bergbau-Unfallverordnung 2015 findet sich dahingehend jedoch nichts. Dies obwohl Artikel 12 Abs 6 der Seveso-III Richtlinie eine Überprüfung der Notfallpläne „in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahre“ durch Betreiber und Behörden vorsieht.

Zu § 12:

In Artikel 14 der Seveso-III-Richtlinie ist eine wesentliche und überaus wichtige Bestimmung betreffend der Information über Standorte von Seveso-Betrieben, sowie der eingesetzten gefährlichen Stoffe enthalten. Demnach müssen der Öffentlichkeit folgende Angaben zugänglich gemacht werden: Standort des Betriebs, Bestätigung der Informationsübergabe an die Behörde, Erläuterung der Betriebstätigkeit sowie Information über die verwendeten gefährlichen Stoffe.

Mit dem vorliegenden Entwurf kommt es nach Ansicht der BAK zu keiner Umsetzung des Artikels 14. Im Gegenteil § 12 Abs 1 Z 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfes bestimmt lediglich „nur“ folgendes der Öffentlichkeit bekannt zu geben: *„Beschreibung der geplanten Anlage oder Einrichtung; dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren“*. Eine Information der Öffentlichkeit über die Standorte von Seveso III-Betrieben und die verwendeten Stoffe ist aus Sicht der BAK jedoch essentiell und unbedingt notwendig, um die Gefahr von Schäden und Verletzungen bei Unfällen minimieren zu können. Durch das Angeben der verwendeten gefährlichen Stoffe werden aus Sicht der BAK weder Betriebs- noch Geschäftsgeheimnisse gefährdet.

Mineralrohstoffgesetz-Novelle

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in das MinroG, sieht jedoch im vorliegenden Entwurf noch erheblichen Ergänzungsbedarf.

In Bezug auf die im Mineralrohstoffgesetz geplanten Verweise zur *Gewerbeordnung 1994 in der Fassung der geplanten Novelle* ersucht die BAK um Berücksichtigung der BAK-Stellungnahme zu eben dieser (vom 22.4.2015). Auch dort kritisiert die BAK den Wegfall der Informationspflichten der Gewerbebehörde an die Raumordnungsbehörden und an die Katastrophenschutzbehörden sowie die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich der Informationsverpflichtungen an die Öffentlichkeit.

Zu § 182:

§ 182 Abs 3 Z 6 MinroG in der geltenden Fassung schafft eine Verordnungsermächtigung betreffend der Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen. Diese Regelung wird nunmehr gestrichen, mit dem Hinweis in den erläuternden Bemerkungen, dass diese Information *„an systematisch richtiger Stelle – im Umweltinformationsgesetz bzw in der Störfallinformationsverordnung verankert werden soll“*. Erwägungsgrund (4) der Seveso-III-Richtlinie betont, dass die Bestimmungen wirksamer und effizienter gemacht werden sollen, *„sofern bei der Sicherheit, beim Umweltschutz und beim Schutz der Gesundheit des Menschen keine Abstriche gemacht werden“*.

Eine zusätzliche Anpassung des Umweltinformationsgesetz (UIG), sowie die Störfallinformationsverordnung an die Seveso-III-Richtlinie ist zu begrüßen. Es muss jedoch hinterfragt werden ob die Umsetzung der Informationsverpflichtung der Öffentlichkeit im UIG (siehe dazu § 14 Abs 1 UIG im aktuellen Entwurf) richtlinienkonform ist. Entfällt die Verordnungsermächtigung jedoch wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, so ist eine entsprechende Umsetzung im UIG jedenfalls zeitnah sicherzustellen. Die geplante

Verschiebung der genannten Bestimmungen aus dem MinroG bzw der Verordnung in das UIG darf keinesfalls dazu führen, dass diese aufgeweicht werden oder gänzlich entfallen.

Entsprechend den hier genannten Vorbehalten werden aus Sicht der BAK wichtige Bestimmungen der Seveso-III-Richtlinie, welche dem Schutz von Umwelt, Leben und Sicherheit dienen mit den vorliegenden Entwürfen nicht ausreichend umgesetzt. Die BAK ersucht daher dringend um Ergänzung der vorgelegten Entwürfe um eine lückenlose Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
fdRdA

Beilage: BAK-Stellungnahme vom 22.4.2015 zum Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Seveso III – Novelle)